



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	STADTRAT
Sitzungstag	28.11.2024
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:23 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon
Czegan Martin (ab 16:08 Uhr)
Danner Johannes
Dorfhuber Günther
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gorzel Roger
Gruber Alexander
Haslwanger Andrea
Jobst Johann
Kneffel Hans
Krogloth Oliver
Lauer Veronika

Mirbeth Stephan
Mollner Michael
Obermeier Paul
Plontsch Ingo
Schupfner Markus
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Trenker Adolf
Winkels Gerti
Dr. Winter Jürgen
Zembsch Helga
Zunhammer Angelika

Nicht erschienen war(en):

Bauregger Matthias
Füssel Andreas
Schroll Reinhold
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkler Josef

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Neuerlass der Hebesatzsatzung - Satzungsbeschluss
2. Neuerlass der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei der Stadt Traunreut - Satzungsbeschluss
3. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil IV – „Lebendige Zentren“; Beschlussfassung über die Bedarfsanmeldung im Programmjahr 2025
4. 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seon-Seebruck (PV-Anlage Straßham);
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz (Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) in den Ortsteilen Neustadl, Ödberg/Offling und Glött;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB
6. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Glött“ im Bereich des Ortsteils Glött in der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB
7. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenzentrum Chieming“ im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 99 u. 656, Gemarkung Chieming (Max-Kurz-Straße)
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB
8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West II“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1127/46, Gemarkung Traunreut, Heinz-von-Stein-Straße;
- Änderungsbeschluss
9. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat
10. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten)



1. Neuerlass der Hebesatzsatzung - Satzungsbeschluss

Aufgrund der Rechtsentwicklungen im Bereich der Grundsteuer sind beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 neue Bescheide zu erlassen. Die Datengrundlagen dafür wurden in den letzten Jahren durch das Finanzamt ermittelt.

Da die Berechnung auf eine völlig andere Art und Weise erfolgt ist davon auszugehen, dass bei jedem Grundsteuerzahler eine Änderung eintritt, wobei die Tendenz in der Regel so ist, dass sich hierdurch eine Erhöhung der Messbeträge ergibt.

Von der Regierung erfolgte hierbei der Appell, dass die Kommunen die Umstellung aufkommensneutral vornehmen sollen. Von Seiten der kommunalen Spitzenverbände wurde dieser Appell ausdrücklich mitgetragen.

Über die Veranlagungssoftware konnte eine Auswertung erstellt werden, die die neue Datenberechnungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge) mit dem bisherigen Wert vergleicht und daraus einen Entwicklungsfaktor berechnet. Dieser beträgt bei der

Grundsteuer A: 0,8803765 %

(d.h. statt einem Aufkommen von 61.500 würde sich bei gleichbleibendem Hebesatz (320%) 2025 ein Aufkommen von nur noch 54.143,16 € ergeben.

Grundsteuer B: 1,1877842 %

(d.h. statt einem Aufkommen von 3.026.500 € würde sich bei gleichbleibendem Hebesatz (350%) 2025 ein Aufkommen von 3.594.828,74 € ergeben.

Die Berechnungsmethode hat folgende Unschärfen:

- nach dem neuen Grundsteuergesetz werden landwirtschaftliche Wohngebäude künftig der Grundsteuer B zugerechnet, daher auch die Minderung bei der Grundsteuer A
- Es fehlen nach wie vor Veranlagungsdaten vom Finanzamt (Datenbestand bei der Grundsteuer A: 81%, bei der Grundsteuer B: 93%)
- Das oben angeführte Gesamtsoll ist die Jahreshochrechnung zum jetzigen Stand, es fehlen also noch 2-3 Veranlagungsmonate

Für die Beurteilung einer „Aufkommensneutralität“ (Vergleich nach dem Verhältnis der bisherigen Messbeträge zu den Neuen) stehen drei Methoden zur Auswahl:

1. Die noch fehlenden Daten werden überhaupt nicht berücksichtigt (erhöht den Zielhebesatz da diese Veranlagungen dann in der Berechnung fehlen)
2. Die noch fehlenden Daten werden 1:1 mit dem bisherigen Wert übernommen (es ist aber äußerst unwahrscheinlich, dass das dann die tatsächliche Veranlagungsgröße ist)



3. Die noch fehlenden Daten werden mit dem Faktor der bisher vorhandenen Daten hochgerechnet

Letzteres scheint die zielführendste Methode zu sein.

Bei einem Hebesatzvergleich nach der Berechnungsmethode 3 ergäbe sich für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 363 % und bei der Grundsteuer B von 307 %.

Bei der Grundsteuer A ist diese Erhöhung aber nicht gerechtfertigt, da hier Teile des bisherigen Messbetragsvolumens (landwirtschaftliche Wohngebäude) der Grundsteuer B zugeschlagen wurden. Da es auch nicht möglich ist einen Veränderungsfaktor zu berechnen wäre der Vorschlag den bisherigen Hebesatz von 320% zu belassen.

Da Hebesätze in der Regel geglättet werden, kann bei einer Festlegung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B auf 310% dieser rechnerische Ausfall ausgeglichen werden, so dass man in der Summe (Grundsteuer A + B) auf den gewünschten Zielwert kommt.

Der sogenannte Hauptveranlagungszeitraum, auf den sich die bisherigen Hebesätze beziehen, endet aufgrund der neuen Rechtslage mit Ablauf des 31.12.2024. Damit verlieren die bisherigen Hebesätze ihre rechtliche Grundlage.

Die Hebesätze werden in der Regel in der Haushaltssatzung festgelegt. Da diese meist erst im Frühjahr in Kraft tritt, bedarf es diesem Fall einer ab Jahresanfang geltenden Regelung (die Bescheide sollen möglichst heuer noch versandt werden, damit sie zum ersten Steuertermin wirksam sind) in Form einer gesonderten Hebesatzsatzung.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 07.11.2024 die Hebesätze beschlossen, die ab 01.01.2025 in Kraft treten sollen. Zur Umsetzung dessen ist nun die Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erlässt die Satzung über die Festsetzung der Regelsteuerhebesätze der Stadt Traunreut (Hebesatzsatzung). *Die dieser Niederschrift beigefügte Satzungsänderung ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt die Satzung über die Festsetzung der Regelsteuerhebesätze der Stadt Traunreut (Hebesatzsatzung). *Die dieser Niederschrift beigefügte Satzungsänderung ist Bestandteil des Beschlusses.*

2. **Neuerlass der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei der Stadt Traunreut - Satzungsbeschluss**

Die Stadt Traunreut betreibt derzeit die Stadtbücherei auf privatrechtlicher Basis. Dies soll nun umgestellt werden. Die Bücherei soll künftig öffentlich-rechtlich verwaltet werden.



Voraussetzung hierfür sind die Erstellung einer Benutzungssatzung und einer Gebührensatzung.

Diese Umstellung ist notwendig, damit die Stadt juristisch auf noch sichereren Beinen (u.a. bezüglich Vollstreckungsmöglichkeiten) gestellt und kommunal-rechtlich an den Träger (Stadt) angepasst wird.

Vor allem in Hinblick auf das Mahnverfahren und ggf. die Durchsetzung wird die Umstellung als vorteilhaft gesehen.

Zudem war eine grundlegende Aktualisierung und Anpassung der Ordnungen / Regelungen dringend erforderlich. Dies nahm man zum Anlass umzustellen und die entsprechenden Satzungen zu erarbeiten.

Den Inhalt der Satzungen hat der Stadtrat mit Beschluss vom 07.11.2024 festgelegt. Auf dieser Grundlage sind nun die Satzungen zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erlässt die Benutzungssatzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereissatzung) sowie die Satzung der Stadt Traunreut über die Kosten für die Benutzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereikostensatzung) zum 01.02.2025.
Die dieser Niederschrift beigefügten Satzungsentwürfe sind Bestandteil des Beschlusses.

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt die Benutzungssatzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereissatzung) sowie die Satzung der Stadt Traunreut über die Kosten für die Benutzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereikostensatzung) zum 01.02.2025.
Die dieser Niederschrift beigefügten Satzungsentwürfe sind Bestandteil des Beschlusses.

3. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil IV – „Lebendige Zentren“; Beschlussfassung über die Bedarfsanmeldung im Programmjahr 2025

Die Stadt Traunreut wurde mit Schreiben vom 24.10.2024 wieder aufgefordert, Ihre Bedarfsanmeldung für das kommende Programmjahr 2025 bis 02.12.2024 der Regierung von Oberbayern - Städtebauförderung - vorzulegen.

Zusätzlich sind auch beim Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat auf elektronischem Weg Mitteilungen für:

- a) ein elektronisches Monitoring (eMo) zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Rückblick) seit 2014 und
- b) seit 2013 eine elektronische Begleitinformation (eBI) zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Gesamtinformation)

einzustellen.



Am 21.11.2024 sollte hierzu auch ein Abstimmungsgespräch mit der für Traunreut zuständigen Sachbearbeiterin der Städtebauförderung stattfinden. Dies wurde jedoch kurzfristig abgesagt.

Die Stadt Traunreut ist mit der Sanierungsmaßnahme "Stadtkern" seit 1997 im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm (bis 2004). Im Jahr 2005 wurde die Stadt aus haushaltstechnischen Gründen von dem Sachgebiet in das Bund-Länder-Programm Teil I Grundprogramm übernommen. Dieses Programm läuft aus und es werden keine neuen Haushaltsmittel mehr seitens des Bundes und Landes zur Verfügung gestellt. Von der Regierung wurde im Jahr 2011 vorgeschlagen, dass die Stadt Traunreut in das Programm – Aktive Zentren – wechselt. Im Jahr 2020 wurde nun das Programm „Aktive Zentren“ in „**Lebendige Zentren**“ umgeändert.

Zentrales Ziel des Programms "Lebendige Zentren" ist es, die Stadt- und Ortsteilzentren attraktiver und zu identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur weiter zu entwickeln.

Mit seinem integrierten Ansatz zielt das Programm auf die Bewältigung der Herausforderungen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen, die durch Funktionsverluste, Gebäudeleerstände und abnehmende Nutzungsintensitäten bedroht sind.

Folgende Unterlagen beinhaltet die jährliche Bedarfsanmeldung - hier für 2025:

1. Antragsformblatt „Bedarfsmitteilung“, Anlage gemäß Nr. 22.1 StBauFR 2007 – nur noch online möglich
2. Maßnahmenplan, max. DIN A 1, M. 1:2.500
3. Aktueller Kosten- und Finanzierungsplan

Weitere erforderliche Unterlagen, die im Laufe des Jahres 2025 vermutlich wieder noch angefordert werden, sind:

- a. Formblatt Begleitinformation (Sachstandsbericht)
- b. elektronisches Monitoring (eMo)
- c. elektronische Begleitinformation (eBI)

Um weiterhin finanzielle Mittel aus der Städtebauförderung für die Stadtsanierung zu erhalten, ist auch die Genehmigung der Bedarfsanmeldung durch den Stadtrat erforderlich.

Die in der Bedarfsmitteilung beantragten Maßnahmen sind mit dem Haushaltsplan der Stadt abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2025 zum Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm – Lebendige Zentren. *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*



für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat genehmigt die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2025 zum Bundesländer Städtebauförderungsprogramm – Lebendige Zentren. *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

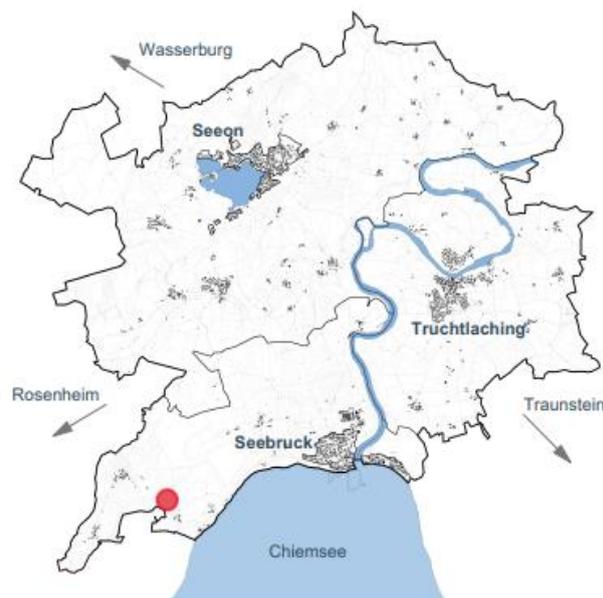
Der Stadtrat genehmigt die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2025 zum Bundesländer Städtebauförderungsprogramm – Lebendige Zentren. *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

**4. 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seon-Seebruck (PV-Anlage Straßham);
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

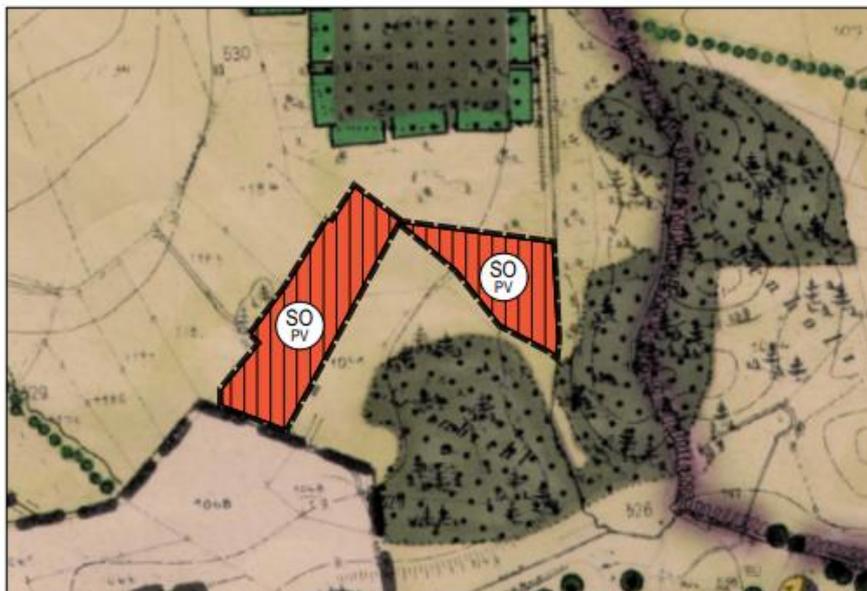
Der Gemeinderat der Gemeinde Seon-Seebruck hat in seiner Sitzung vom 09.10.2023 die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seon-Seebruck beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt zwischen den Ortsteilen Straßham und Fembach in der Gemeinde Seon-Seebruck.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,48 ha.



Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan aktuell als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Durch den Vorhabensträger besteht der Wunsch der Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.



Mit Schreiben vom 08.11.2024 der Gemeinde Seon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seon-Seebruck im Bereich zwischen Straßham und Fembach beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seon-Seebruck im Bereich zwischen Straßham und Fembach i.d.F.v. 19.09.2024 keine Anregungen vorgebracht.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seon-Seebruck im Bereich zwischen Straßham und Fembach i.d.F.v. 19.09.2024 keine Anregungen vorgebracht.

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

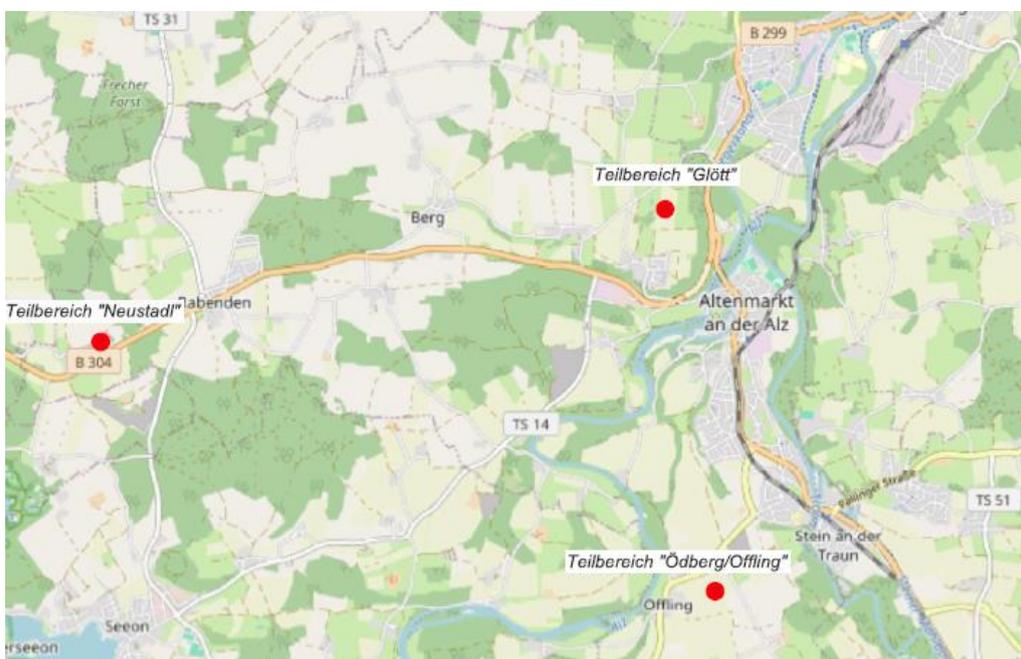
Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seon-Seebruck im Bereich zwischen Straßham und Fembach i.d.F.v. 19.09.2024 keine Anregungen vorgebracht.



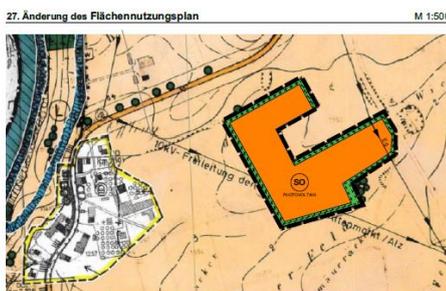
5. **27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz (Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen) in den Ortsteilen Neustadl, Ödberg/Offling und Glött; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz hat in seiner Sitzung vom 05.11.2024 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz beschlossen.

Die Planungsgebiete liegen in den Ortsteilen Neustadl, Ödberg/Offling und Glött in der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz. Der Änderungsbereich in Neustadl umfasst eine Fläche von ca. 2,96 ha, in Ödberg/Offling ca. 4,72 ha und in Glött ca. 7,23 ha (gesamt ca. 14,91 ha).



Die Planungsgebiete sind im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Für jeden Teilbereich ist die Änderung zum Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landwirtschaft vorgesehen.



Mit Schreiben vom 06.11.2024 der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz für die Teilbereiche Neustadl, Ödberg/Offling und Glött beteiligt.



Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz für die Teilbereiche Neustadl, Ödberg/Offling und Glött i.d.F.v. 05.11.2024 keine Anregungen vorgebracht.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz für die Teilbereiche Neustadl, Ödberg/Offling und Glött i.d.F.v. 05.11.2024 keine Anregungen vorgebracht.

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

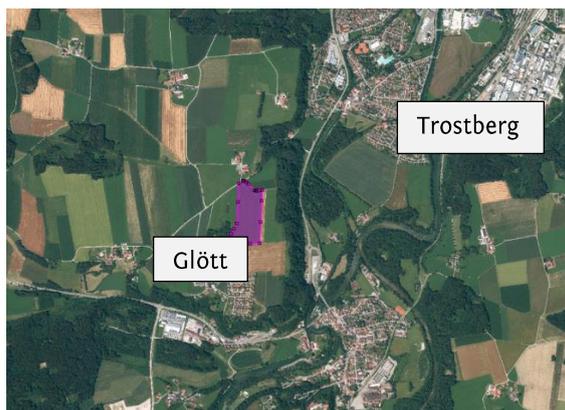
Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz für die Teilbereiche Neustadl, Ödberg/Offling und Glött i.d.F.v. 05.11.2024 keine Anregungen vorgebracht.

6. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Glött“ im Bereich des Ortsteils Glött in der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz hat in seiner Sitzung vom 05.11.2024 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Glött“ im Bereich des Ortsteils Glött in der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt zwischen den beiden Gemeindeteilen Dorfen und Glött auf einer un bebauten landwirtschaftlichen Fläche. Die nötige Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück Nr. 1910 und weist eine Fläche von ca. 7,23 ha auf.



Vorhabenbeschreibung:

Es wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit den notwendigen technischen Nebenanlagen wie Trafo, Batteriespeicher und Wechselrichter errichtet. Die Fläche zwischen den Modulreihen wird weiterhin landwirtschaftlich als Acker genutzt. Darüber hinaus werden Eingrünungs- und Ausgleichsflächen hergestellt bzw. entwickelt.

Die Paneele werden senkrecht auf Metallpfosten mit min. 80 cm Bodenfreiheit errichtet. Die Verankerung dieser erfolgt ausschließlich über komplett rückbaubare Konstruktionen (Schraubfundamente oder eingerammte Verankerungen). Die Wechselrichter werden an diesen Gestellen montiert. Lediglich der Trafo und Batteriespeicher erhalten Betonfundamente.

Mit Schreiben vom 06.11.2024 der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Glött“ in der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz im Bereich des Ortsteils Glött beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Glött“ in der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz im Bereich des Ortsteils Glött i.d.F.v. 05.11.2024 keine Anregungen vorgebracht.

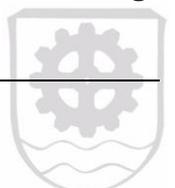
für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Glött“ in der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz im Bereich des Ortsteils Glött i.d.F.v. 05.11.2024 keine Anregungen vorgebracht.

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Glött“ in der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz im Bereich des Ortsteils Glött i.d.F.v. 05.11.2024 keine Anregungen vorgebracht.

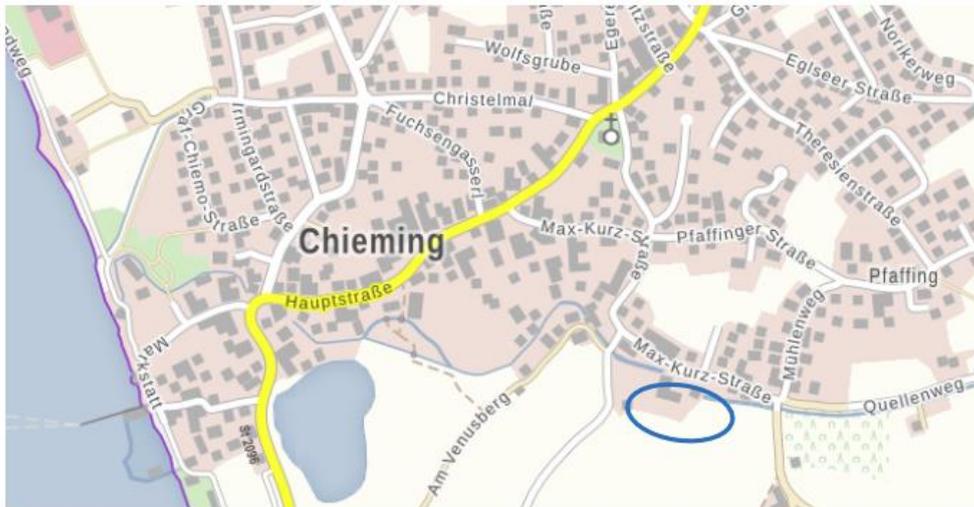
- Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenzentrum Chieming“ im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 99 u. 656, Gemarkung Chieming (Max-Kurz-Straße)
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB**



Der Gemeinderat der Gemeinde Chieming hat in seiner Sitzung vom 07.03.2023 die Änderung des o.g. Bebauungsplanes „Max-Kurz-Straße (Seniorenzentrum Chieming)“ beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt in Chieming. Es umfasst Teilflächen der Flurstücks-Nr. 99 und 656 (Max-Kurz-Straße), Gemarkung Chieming.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,91 ha.



Das Planungsgebiet ist aktuell als Mischgebiet ausgewiesen, dies soll sich durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht ändern.



Vorhabensbeschreibung:

Zur Errichtung eines Seniorenzentrums in Chieming soll der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 2012 geändert werden. Das Seniorenzentrum soll in drei Gebäuden errichtet werden, um die Baumasse aufzuteilen.

Mit Schreiben vom 11.11.2024 der Gemeinde Chieming wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Max-Kurz-Straße“ im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 99 und 656 Gemarkung Chieming beteiligt.



Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „Max-Kurz-Straße“ im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 99 und 656 Gemarkung Chieming i.d.F.v. 24.10.2024 keine Anregungen vorgebracht.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „Max-Kurz-Straße“ im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 99 und 656 Gemarkung Chieming i.d.F.v. 24.10.2024 keine Anregungen vorgebracht.

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „Max-Kurz-Straße“ im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 99 und 656 Gemarkung Chieming i.d.F.v. 24.10.2024 keine Anregungen vorgebracht.

8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West II“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1127/46, Gemarkung Traunreut, Heinz-von-Stein-Straße; - Änderungsbeschluss

Antragsschreiben vom 21.10.2024

„Hiermit beantrage ich die Änderung des Bebauungsplanes für das Flurstück mit der Nummer 1127/46, gelegen in der Heinz-von-Stein-Straße 13 in Traunreut.

Begründung

für die Änderung des Bebauungsplanes zur Errichtung eines weiteren Reiheneckhauses inklusive einer Parkmöglichkeit.

Die beantragte Änderung des Bebauungsplans dient der Schaffung zusätzlicher Wohnmöglichkeiten im innerörtlichen Bereich und zielt darauf ab, die vorhandenen Baufenster optimal zu erschließen. Angesichts der steigenden Nachfrage nach Wohnraum, sowohl aus Sicht der Anwohner als auch im Hinblick auf die regionale Entwicklung, denke ich, ist die Schaffung eines weiteren Reiheneckhauses von guter Bedeutung.

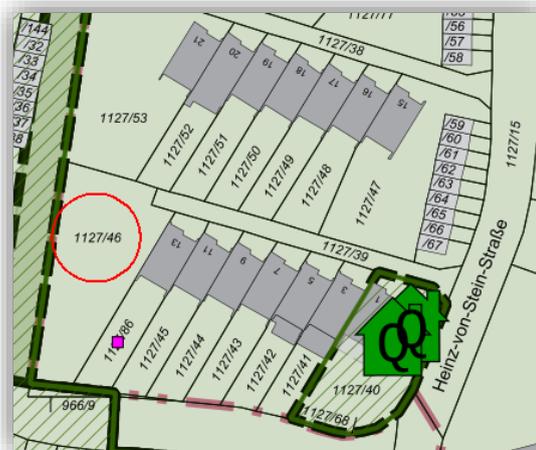
Ich bitte um Prüfung des Antrags und stehe für Rückfragen oder weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.“



Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan „Nord-West II“, rechtskräftig sei Juli 1985, wurde seitdem zweimal geändert.



Das Grundstück, Flur-Nr. 1127/46, Gmkg. Traunreut, weist eine Größe von 627 m² auf.

Gemäß Angabe auf die Rückfrage zur Errichtung der erforderlichen Stellplätze wurde mitgeteilt, dass am geplanten Reiheneckhaus ein Carport für zwei Fahrzeuge entstehen soll.



Ein Geh- und Fahrrecht konnte vom Eigentümer des Privatweges mittels einer Grunddienstbarkeit eingeholt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West II“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1127/46, Gemarkung Traunreut, Heinz-von-Stein-Straße, gemäß Schreiben der Antragstellerin vom 21.10.2024.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West II“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1127/46, Gemarkung Traunreut, Heinz-von-Stein-Straße, gemäß Schreiben der Antragstellerin vom 21.10.2024.



für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West II“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1127/46, Gemarkung Traunreut, Heinz-von-Stein-Straße, gemäß Schreiben der Antragstellerin vom 21.10.2024.

9. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

-Keine Bekanntgabe erfolgt.-

10. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten)

-Keine Nachtragsangebote vorgelegt.-

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth



Anlage zu Tagesordnungspunkt 1 (Seite 211)

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Traunreut
(Hebesatzsatzung)
vom XX.XX.2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) und mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I S. 108).

erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 320 v.H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 310 v.H. |
| 3. | für die Gewerbesteuer
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 340 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.



Satzung der Stadt Traunreut über die Kosten für die Benutzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereikostensatzung)

Vom 28. November 2024

Die Stadt Traunreut erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Kostensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereikostensatzung):

§ 1

Kostenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei erhebt die Stadt Traunreut Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der „Benutzungssatzung der Stadtbücherei Traunreut“.

§ 2

Kostenschuldende

- (1) Kosten-, Gebühren- bzw. Auslagenschuldende sind diejenigen, die die Stadtbücherei benützen oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbücherei in Anspruch nehmen.
- (2) Für Kosten von Minderjährigen sind daneben die gesetzlichen Vertreter / Sorgeberechtigten Kostenschuldende als Gesamtschuldende.



§ 3

Art und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei werden Gebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises in folgender Höhe erhoben:
- Jahresgebühr Erwachsene: 20,00 €
 - Jahresgebühr ermäßigt gegen Vorlage der entsprechenden Bescheinigung: 10,00 €

Die ermäßigte Jahresgebühr gilt für:

- Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende ab 18 Jahren bis zum vollendeten 26. Lebensjahr
- bei Anspruch auf Grundsicherung und ähnlichen Leistungen
- bei Schwerbehinderung ab 50%
- sowie FSJ oder FÖJ und BuFD bis zum vollendeten 26. Lebensjahr

Die Gültigkeitsdauer wird vom Tage der Erstausleihe an berechnet.

- (3) Einmalige Gebühr Ausstellung Büchereiausweis für Minderjährige: 10,00 €
Diese Gebühr kann im Rahmen von Aktionen zur Leseförderung ermäßigt / erlassen werden.
- (4) Ersatzausstellung eines Büchereiausweises bei Verlust / Diebstahl: 5,00 €
Die Gültigkeitsdauer ändert sich nicht.

(5) Zusätzlich werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- 1. Vorbestellung von entliehenen Medien pro Exemplar: 1,00 €
- 2. Biblio18 Leihverkehr pro bestellttem Medium: 2,00 €
- 3. Fernleihe pro bestellttem Medium: 5,00 €
ermäßigt gemäß o.g. Voraussetzungen: 3,00 €

Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr der Stadtbücherei von anderen Bibliotheken weitere Gebühren in Rechnung gestellt, tragen diese die Bestellenden.

4. Die jeweiligen Gebühren in vorgenannten Fällen sind nach erfolgreicher Erledigung auch bei Nichtabholung / bei fälschlich getätigter Bestellung zu entrichten.



§ 4

Schadenersatz

Bei Verlust, Abhandenkommen, Beschädigung oder Verschmutzung von Medien werden folgende Kosten erhoben:

1. Bei Medienverlust oder grober Beschädigung ist Ersatz des jeweiligen Mediums oder des Medienwertes zu leisten.
2. Gebühr Einarbeitung Ersatzexemplar: 3,00 €
3. Kostensätze für geringe Reparaturen (wie Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen, Beilagen, Barcodes und ähnlichem) oder Wertminderung bei Medienbeschädigung: 2,00 – 10,00 €

§ 5

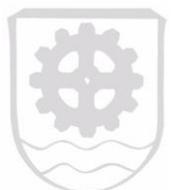
Säumnis- und Mahngebühren

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so wird pro Woche und pro Medium eine Säumnisgebühr i.H.v. 1,- € erhoben.
- (2) Mit Ablauf der Leihfrist erfolgt eine Rückgabeaufforderung (Verzugsetzung).
- (3) Die erste Mahnung beinhaltet zusätzlich zu den Säumnisgebühren 5,- € Mahngebühr sowie 3,- € Bearbeitungsgebühr.
- (4) Die zweite Mahnung beinhaltet zusätzlich zu den kumulierten Säumnisgebühren eine nochmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,- € sowie eine Inrechnungstellung des fälligen Medienwertes zzgl. der Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars und der offenen Posten aus den vorangegangenen Schreiben.
- (5) Erfolgt die Medienrückgabe und die Begleichung der offenen Gebühren nicht innerhalb von 10 Öffnungstagen nach der zweiten Mahnung, werden diese von der Stadtkasse samt Medienersatzgebühren und weiterer Vollstreckungskosten in Rechnung gestellt.

Aus dem sich anschließenden Verwaltungsverfahren können weitere zusätzliche Kosten entstehen.

Damit verbunden ist ein Ausschluss von der Büchereinutzung.

- (6) Bei wiederholten Mahnverfahren wird ebenso ein Ausschluss von der Büchereinutzung vorbehalten.



- (7) Bei Unzustellbarkeit der Schreiben wird eine Gebühr in Höhe von 5,- € für eine Adressermittlung erhoben.
- (8) Trifft die Benutzenden nachweislich kein Verschulden an der Leihfristüberschreitung, kann von der Erhebung der Säumnis- und Mahngebühren abgesehen werden.

§ 6

Auslagen

Bei der Benutzung der Stadtbücherei können noch folgende zu erstattende Auslagen anfallen:
- Ausdrucke (nur gegen Vorlage Büchereiausweis) : pro Seite 0,10 €.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (2) Die Jahresgebühr gemäß § 3 Abs. 2 entsteht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Büchereiausweises, zum Zeitpunkt der Ausleihe, bei Verbuchung einer Vorbestellung oder bei Verlängerung von Medien und ist für 12 Monate gültig.
- (3) Die Anmeldegebühr gemäß § 3 Abs. 3 entsteht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Büchereiausweises.
- (4) Die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 5 entstehen mit Bereitstellung der Medien.
- (5) Die Auslagen nach § 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der Nutzung.
- (6) Die Säumnisgebühren gemäß § 5 entstehen mit dem Ablauf der Leihfrist.
- (7) Die Kosten gemäß § 4 sowie alle sonstigen Kosten nach § 5 entstehen mit Feststellung des Verlusts des Mediums, Ablehnung des grob beschädigten Mediums, Mahnung bzw. Inrechnungstellung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung mit Entgeltordnung vom 10.12.2020 hinsichtlich der Regelungen über die zu erbringenden Entgelte für die Nutzung der Stadtbücherei Traunreut ihre Gültigkeit.



Für alle Vorgänge bis zum 31.01.2025 gilt die vorgenannte Benutzungsordnung fort.

Traunreut, den 28.11.2024

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Benutzungssatzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereisatzung)

Vom 28.11.2024

Die Stadt Traunreut erlässt aufgrund von Art. 23 S. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende Satzung zur Benutzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereisatzung):

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Traunreut im Sinne von Art. 21 GO. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungssatzung gestattet.
- (3) Die Öffnungszeiten und etwaige Änderungen wie Schließtage werden durch Aushang (Presse, vor Ort und Homepage/Web-OPAC) bekannt gemacht.
- (4) Mit dem Betreten der Stadtbücherei entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die aktuell gültige Benutzungssatzung.
- (5) Die Gebühren und Auslagen, die sich aus der Benutzung der Stadtbücherei ergeben, sind in der Satzung der Stadt Traunreut über die Kosten für die Benutzung der Stadtbücherei Traunreut (Büchereikostensatzung) geregelt.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild und Adressnachweis oder einer Meldebescheinigung.



Die Benutzerinnen und Benutzer bestätigen mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die jeweils gültige Benutzungs- und Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut anzuerkennen.

Zur Abwicklung der Benutzung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet. „Informationen zur DSGVO“ sind Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

Nach Rückgabe des Büchereiausweises werden die Daten gelöscht.

Die Daten werden auch nach einer angemessenen Frist gelöscht, wenn der Büchereiausweis nicht mehr zur Ausleihe genutzt und keine Gebühren ausständig sind.

- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die Einwilligung eines der gesetzlichen Vertreter zur Büchereinutzung und Datenspeicherung auf dem Anmeldeformular durch dessen Unterschrift bestätigt.

Die gesetzlichen Vertretungen haften im Schadenfall und für die Begleichung anfallender Gebühren.

- (3) Juristische Personen und Personenvereinigungen melden sich durch bevollmächtigte bzw. vertretungsberechtigte Personen an und erkennen die jeweils gültige Benutzungs- und Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut durch deren Unterschrift an.

- (4) Nach der Anmeldung wird ein Büchereiausweis ausgehändigt.

Dieser ist personengebunden und nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.

Die Ausleihe auf einen anderen Ausweis als den, der auf die eigene Person ausgestellt ist, ist ohne schriftliche Vollmacht derjenigen Person, auf die der Ausweis ausgestellt ist, mit dem ausgeliehen werden soll, nicht zulässig.

Bei Verdacht auf eine versuchte betrügerische bzw. missbräuchliche Ausleihe kann die Stadtbücherei die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild und Adressnachweis verlangen oder die Ausleihe verweigern, insbesondere dann, wenn die Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und Adressnachweis verweigert wird.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haften die Personen, auf die der Büchereiausweis ausgestellt ist bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Erstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren gemäß der Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut erhoben.

- (5) Namens- und Anschriftenänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen, anderenfalls sind entstehende Kosten einer Adressermittlung gemäß der Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut durch die jeweiligen Benutzenden / gesetzlichen Vertreter zu tragen.

- (6) Der Büchereiausweis ist auf Verlangen der Stadtbücherei zurückzugeben, falls die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Benutzung der



Stadtbücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

Eine Erstattung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Büchereimedien können zur Benutzung außerhalb der Stadtbücherei nur gegen Vorlage des gültigen Büchereiausweises ausgeliehen werden.

Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Nutzung bestimmter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken.

- (2) Die maximale Medienausleihmenge ist grundsätzlich auf 30 Medien begrenzt.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, etwa zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten gemäß nachgewiesener anerkannter wissenschaftlicher Methodik, kann davon abgewichen werden.

- (3) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage, für Tonies und DVDs 14 Tage, und kann maximal zweimal verlängert werden, sofern die Medien nicht vorbestellt sind oder für bibliotheksinterne Zwecke reserviert wurden.

Sie kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen bei Vorliegen wichtiger Gründe verkürzt oder verlängert werden. Medien, bei denen bereits Säumnisgebühren angefallen sind, können nicht mehr verlängert werden.

Es liegt in der Verantwortung der Benutzenden, sich über die Leihfristen zu informieren und um rechtzeitige Verlängerung zu kümmern.

Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne gesonderte Aufforderung zurückzugeben.

Sollte die Leihfrist an einem Tag ablaufen, an dem die Bibliothek geschlossen ist, verlängert sich die Frist auf den nächsten Öffnungstag.

- (4) Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der Medien, werden Säumnis- und Verwaltungsgebühren gemäß der Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut erhoben.

Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach den tatsächlich abgelaufenen und überschrittenen Ausleihtagen, unabhängig vom Posteingang, E-Mail-Eingang, sonstigen elektronischen Eingang oder vom generellen Erhalt einer Mahnung.

Die Säumnis- und Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzenden keine Benachrichtigung und Mahnung per Post oder auf elektronischen Weg erhalten haben.

- (5) Werden die fälligen Medien trotz Rückgabeaufforderung und Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbücherei anstelle der Medien zusätzlich Schadensersatz (Wert der Medien) verlangen.



(6) Nach erfolgloser Mahnung und Schadenersatzforderung wird ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren mit weiteren Kosten eingeleitet.

(7) Medien können vorbestellt werden.

Dafür wird eine Gebühr gemäß Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut erhoben.

Es erfolgt eine Benachrichtigung, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt.

Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von einer Woche nicht abgeholt, kann die Stadtbücherei anderweitig darüber verfügen.

Die Vorbestellgebühr bleibt bestehen.

Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge des Bestelleingangs.

(8) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen (weiter) zu begrenzen oder gänzlich zu verweigern, soweit dies sachlich begründet ist.

(9) Die Weitergabe von aus der Stadtbücherei entlehnen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Die Haftung hierfür bleibt bei den Personen, auf deren Ausweis bzw. Benutzerkonto die Medien ausgeliehen wurden.

(10) Die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sowie verbindliche Altersbeschränkungen („FSK“) sind zu beachten.

(11) Solange die Benutzenden mit der Rückgabe von Medien in Verzug sind oder offene Gebühren nicht entrichtet haben, können sie von einer weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 4

Leihverkehr (Fernleihe)

(1) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den Leihverkehr gegen eine Gebühr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(2) Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr erfolgt eine Benachrichtigung, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist.

Nicht abgeholte Bestellungen werden mit Ablauf der Leihfrist an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet.



Auch bei Nichtabholung bzw. Falschbestellung werden die entsprechenden Gebühren erhoben.

- (3) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek ergänzend zu den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung (z.B. bei Überschreitung der Leihfrist).

§ 5

Behandlung der Medien, Medieneersatz, Haftung

- (1) Die Benutzenden sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung.

Die Benutzenden haben den Zustand der Medien vor der Ausleihe zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen.

Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass das Medium in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.

Bereits bestehende Mängel sind in der Regel protokolliert.

- (2) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Die Höhe des Schadenersatzes bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

- (3) Bei Beschädigung, Nichtrückgabe der Medien nach Ablauf der Leihfrist oder Verlust kann die Stadtbücherei von den Benutzenden / gesetzlichen Vertretern - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung, die Hergabe anderer gleichwertiger Medien oder Medienwertersatz verlangen.
- (4) Audiovisuelle Medien und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.

§ 6

Hausordnung

- (1) Das Personal der Stadtbücherei hat das Hausrecht.



Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

- (2) Die baulichen Anlagen und die Ausstattung sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.

Im Falle einer Beschädigung von Eigentum der Stadtbücherei ist Schadensersatz zu leisten.

- (3) Alle Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden und der Büchereibetrieb nicht gestört wird.

- (4) Speisen und Getränke dürfen in der Stadtbücherei nicht verzehrt werden.

Davon ausgenommen ist nur der Bereich des Lesecafés, hier dürfen Getränke konsumiert werden.

- (5) Auf Grund der Unfallgefahr sind Skateboards, Kickboards, Roller / Scooter, Inliner, Rollschuhe o.ä. im Gebäude nicht erlaubt.

- (6) Tiere, mit Ausnahme von Begleithunden (Assistenz- und Blindenhunde), dürfen grundsätzlich nicht in die Räume der Stadtbücherei mitgebracht werden.

- (7) Rauchen und offenes Feuer ist in der Stadtbücherei verboten.

- (8) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbücherei nur nach Zustimmung durch das Personal aufgehängt oder ausgelegt werden.

- (9) Für Verlust oder Beschädigung von Wertsachen der Besucherinnen und Besucher haftet die Stadtbücherei nicht.

- (10) Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.

Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- (11) Für die Nutzung der Internet-PCs und sonstiger Geräte können vom Personal der Stadtbücherei maximale Benutzungszeiten festgesetzt werden.

- (12) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl erachtet und angezeigt.

§ 7

Weisungs- und Ausschlussrecht

- (1) Anordnungen und Weisungen des Personals der Stadtbücherei sind unbedingt und unverzüglich nachzukommen.



- (2) Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung, der Hausordnung oder der Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut verstoßen, ebenso wie Benutzende, die der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommen oder geschuldete Gebühren nicht entrichten, können von der Benutzung der Stadtbücherei vorübergehend, teilweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 8

Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV- und Internetarbeitsplätze

- (1) Eine Nutzung der Internet-PCs ist nur nach Vorlage eines gültigen Bücherei-Ausweises möglich.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internet-Dienstleistern.

Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien entstehen, für Schäden, die durch die Nutzung der Bücherei-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen sowie für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- (3) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzenden verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen der Straf- und Jugendschutzgesetze zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (5) Die Benutzenden verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu tragen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Änderungen an und in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (7) Für Internetausdrucke wird eine Auslage gemäß der Kostensatzung der Stadtbücherei Traunreut erhoben.



§ 9

Erfüllungsort

Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Bücherei sind in Traunreut zu erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 26.02.1993 ihre Wirksamkeit. Für alle Vorgänge bis zum 31.01.2025 gilt die vorgenannte Benutzungsordnung weiter.

Traunreut, den 28.11.2024

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 3 (Seite 213)

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung		Jahr 2025
gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)		Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen oder ausfüllen
An die Regierung Sachgebiet 34 Städtebau		
1. Zuwendungsempfänger		
<input checked="" type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Markt <input type="checkbox"/> Gemeinde		Name Traunreut
Anschrift (PLZ Ort, Straße Nr.) 83301 Traunreut, Rathausplatz 3		Gem.-Schlüssel 189154
Auskünfte erteilt Stadtbaumeister Thomas Gätzschmann	Hauptanschluss 08669-857	Nbst. Tel. 226
E-Mail-Adresse gaetzschmann.thomas@traunreut.de	Landkreis Traunstein	
2. Zur Förderung beantragte Maßnahme		
Fördergegenstand Sanierungsmaßnahme	Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahmen (z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy)	
Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben Gesamtmaßnahme	Sanierungsgebiet Stadtkern	
3. Stand der Förderung		Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt förderfähige Kosten nach den StBauFR		12.520.000
bisher zugeteilte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt		1.002.200
./ bisher bewilligte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt		3.341.500
= Bewilligungsreste für förderfähige Kosten, die neben den Einnahmen nach beiliegender Aufstellung bis Jahresende noch verwendet werden		-2.339.300
4. Programmanmeldung	Programmjahr	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre
	2025	2026 2027 2028
	Tsd. EUR	Tsd. EUR Tsd. EUR Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	1.098	290 190 140
./ Einnahmen der Gesamtmaßnahme lt. Anlage		
= tatsächlicher Bedarf förderfähiger Kosten	1.098	290 190 140
5. Erklärungen		
Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, dass die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.		
Ort, Datum	Unterschrift	
Traunreut, 28.11.2023	Hans-Peter Dangschat, Erster Bürgermeister	



Erläuterungen zur Bedarfsmittelteilung

Blatt 1

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2025	2026	2027	2028
1. Vorbereitungen						
1.1 Vorbereitende Untersuchungen - ISEK (Feinanalyse)						
1.2 Verkehrsuntersuchung - ISEK						
1.3 Wirtschaftsgutachten - ISEK						
1.4 Freiraumuntersuchung - ISEK						
1.5 Nachhaltigkeit-Energie - ISEK						
1.6 Einzelhandelsgutachten - Fortschreib. (Heinritz - Popien aus 2000)						
1.7 N. N.						
1.8 Städtebauliche Beratung	120		20	20	20	20
1.9 Rahmenplan und Feinanalyse für das Sanierungsgebiet						
1.10 Wettbewerb Kant-/Eichendorffstraße						
1.11 Feinuntersuchung Kant-/Munastraße	17	10				
1.12 Projektfonds	110	26	10	10	10	10
1.13 Citymanager	140	84				
1.14 Feinplanung Munapark						
1.15 Eichenpflanzung z.E. Joeph. Beuys	17	10				
1.16 Beratung Kommunales Förderprogr.			30	10	10	10
2. Ordnungs-/Erschließungsmaßnahmen						
2.1 Erschließung "Munapark" Kant-, Eichendorffstraße, Trauring						
3. Baumaßnahmen						
3.1 Rathausplatz, 1. Bauabschnitt	2.309	1.140				
3.2 Rathausplatz, 2. Bauabschnitt	1.061	185				
3.3 Rathausplatz - Barrierefreiheit	39					
3.4 Kantstraße	4.188		888			
3.5 Gestaltung Vorplatz Kultur- und Bürgerhaus	144	86				
3.6 Munastraße	310					
3.7 Neugestaltung Marktstraße	250		50	150	50	
3.8 Grünzug Eichendorffstraße	2.100					
3.9 Fridtjof-Nansen-Straße	1.715	669				
3.10 Eichenpflanzung z.E. Joseph Beuys						
3.11 Kulturpassage - EU REACT						
4. Sonstiges						
4.1 Kommunales Förderprogramm Sanierungsgebiet "Stadtkern"			100	100	100	100
Gesamtsumme	12.520	2.210	1.098	290	190	140

